



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Juli 2023
(OR. en)

11360/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0240(BUD)**

FIN 736

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	3. Juli 2023
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2023) 406 final
Betr.:	Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Gesamthaushaltsplan 2023 - Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und sonstige technische Anpassungen einschließlich der Einrichtung und Finanzierung des neuen Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie und des Erlasses und der Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes im Haushaltsjahr 2023

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2023) 406 final.

Anl.: COM(2023) 406 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 3.7.2023
COM(2023) 406 final

2023/0240 (BUD)

Vorschlag für einen

**ENTWURF DES BERICHTIGUNGSHAUSHALTSPLANS NR. 3
ZUM GESAMTHAUSHALTSPLAN 2023**

**Aktualisierung der Einnahmen (Eigenmittel) und sonstige technische Anpassungen
einschließlich der Einrichtung und Finanzierung des neuen Instruments zur Stärkung
der Verteidigungsindustrie und des Erlasses und der Finanzierung des europäischen
Chip-Gesetzes im Haushaltsjahr 2023**

Gestützt auf

- den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314, in Verbindung mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere mit Artikel 106a,
- den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union¹, der am 1. Juni 2021 in Kraft getreten ist,
- die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (...)², insbesondere auf Artikel 44,
- den am 23. November 2022 erlassenen Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2023³,
- den am 13. Juni 2023 erlassenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 1/2023⁴,
- den am 12. April 2023 angenommenen Berichtigungshaushaltsplan Nr. 2/2023⁵,

legt die Europäische Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3 zum Haushaltsplan 2023 vor.

ÄNDERUNGEN BEI DEN EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

Die Änderungen am allgemeinen Einnahmenplan und am Einzelplan III sind über den EUR-Lex-Server abrufbar (<https://eur-lex.europa.eu/budget/www/index-de.htm>).

¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020).

² Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018).

³ ABl. L 58 vom 23.2.2023.

⁴ ABl. X XX vom 13.6.2023.

⁵ COM(2023) 250 final vom 12.4.2023.

BEGRÜNDUNG

1. EINFÜHRUNG

Der Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans (EBH) Nr. 3 für das Haushaltsjahr 2023 dient in erster Linie der Aktualisierung der Einnahmenseite des Haushaltsplans, um die jüngsten Entwicklungen in Bezug auf Folgendes zu berücksichtigen:

- die aktualisierten Eigenmittel-Vorausschätzungen für den Haushaltsplan 2023, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel (BAEM) am 25. Mai 2023 angenommen hat. Diese Aktualisierung wird, im Einklang mit den Erwartungen der Mitgliedstaaten, dass die Aktualisierungen des BAEM so schnell wie möglich Eingang in den Haushalt finden, üblicherweise kurz nach der betreffenden BAEM-Sitzung vorgelegt;
- die Aktualisierung übriger Einnahmen, wie den Beitrag des Vereinigten Königreichs, Geldbußen und so weiter.

Darüber hinaus enthält der EBH Nr. 3/2023 die folgenden spezifischen Elemente im Zusammenhang mit den Ausgaben:

- Anpassungen in Bezug auf die Einrichtung des neuen durch das Gesetz zur Unterstützung der Munitionsherstellung (ASAP) geschaffenen Instruments zur Stärkung der Verteidigungsindustrie und seine Finanzierung im Jahr 2023;
- Anpassungen in Bezug auf die Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes⁶ für 2023 im Anschluss an die politische Einigung zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat vom 18. April 2023;
- Streichung von Mitteln der Reservelinie für die partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei aufgrund von Verzögerungen bei den Verhandlungen mit drei Drittländern (Marokko, Liberia und Salomonen);
- Aufstockung der Haushaltsmittel des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) zur Deckung der zusätzlichen Kosten im Zusammenhang mit der an das Europäische Parlament zu zahlenden Miete.

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 3/2023 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 54,8 Mio. EUR und einer Kürzung der Mittel für Zahlungen um 190,9 Mio. EUR.

⁶ COM(2022) 46 vom 8.2.2022.

2. AKTUALISIERUNG DER EINNAHMEN

2.1 Gesamtauswirkungen des EBH Nr. 3/2023 auf die Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten

Die aktualisierten Vorausschätzungen für 2023 wurden am 25. Mai 2023 auf der 188. BAEM-Sitzung vereinbart. Die Anpassungen auf der Einnahmenseite des Haushaltsplans sind erforderlich, um die Schätzungen für die traditionellen Eigenmittel (TEM) sowie für die Eigenmittel auf der Grundlage der Mehrwertsteuer (MwSt), nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff (PPW) und des Bruttonationaleinkommens (BNE) unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Prognosen vom Frühjahr (siehe Abschnitt 2.2) zu aktualisieren.

Darüber hinaus wird die Höhe der sonstigen Einnahmen aktualisiert, um dem überarbeiteten Beitrag des Vereinigten Königreichs und den bis Juni 2023 endgültig vereinnahmten Geldbußen und Zwangsgeldern Rechnung zu tragen (siehe Abschnitte 2.3 bzw. 2.4).

Die Gesamtauswirkungen der Anpassungen auf der Einnahmenseite des vorliegenden EBH sind in der nachstehenden Übersichtstabelle dargestellt. Diese Tabelle gibt auch Aufschluss darüber, wie die gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt werden, und zwar ursprünglich gemäß Haushaltsplan 2023, später gemäß EBH Nr. 2/2023⁷ und schließlich gemäß dem vorliegenden EBH Nr. 3/2023.

Aufteilung der gesamten Eigenmittelzahlungen auf die Mitgliedstaaten (in Mio. EUR)

	Haushaltsplan 2023	EBH Nr. 2/2023	EBH Nr. 3/2023
	(1)	(2)	(3)
BE	6 894,7	6 807,6	6 808,1
BG	858,5	846,2	944,6
CZ	2 789,8	2 746,8	2 864,0
DK	3 251,7	3 193,3	3 172,5
DE	36 585,2	35 946,9	34 945,9
EE	371,8	366,5	393,2
IE	3 625,3	3 568,1	3 690,0
EL	2 034,3	2 002,0	2 122,8
ES	13 901,1	13 687,4	13 991,3
FR	27 185,1	26 753,6	26 567,0
HR	615,9	606,1	670,8
IT	19 932,2	19 624,8	19 515,2
CY	250,2	246,3	259,5
LV	399,0	393,2	420,6
LT	666,0	656,5	746,0
LU	552,6	543,3	470,2
HU	1 850,4	1 824,6	1 932,7
MT	159,0	156,6	166,4
NL	9 312,6	9 163,5	9 721,1

⁷ COM(2023) 250 final vom 12.4.2023.

AT	3 629,6	3 559,3	3 617,8
PL	7 624,3	7 520,6	7 552,2
PT	2 425,4	2 388,5	2 480,9
RO	2 759,6	2 715,2	2 928,1
SI	662,8	653,6	768,2
SK	1 123,8	1 106,0	1 087,0
FI	2 526,6	2 483,3	2 428,1
SE	4 585,2	4 493,9	4 031,4
EU	156 572,7	154 053,7	154 295,4

2.2 Aktualisierung der Vorausschätzungen der TEM sowie der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen

Gemäß Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der Haushaltsordnung⁸ schlägt die Kommission vor, die Finanzierung des Haushaltsplans anhand aktualisierter wirtschaftlicher Prognosen anzupassen. Nach bewährter Praxis wird sich im Zuge des Vorausschätzungsverfahrens des BAEM mit den Mitgliedstaaten über die aktualisierten Einnahmenvorausschätzungen verständigt.

Die Aktualisierung betrifft die Vorausschätzung der traditionellen Eigenmittel (TEM), die in den Haushaltsplan 2023 einfließen, und die Vorausschätzung der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen für 2023. Über die im Haushaltsplan 2023 enthaltene Vorausschätzung wurde in der 185. BAEM-Sitzung am 23. Mai 2022 eine Einigung erzielt. Die Änderung im vorliegenden EBH Nr. 3/2023 trägt den vereinbarten Vorausschätzungen der 188. BAEM-Sitzung vom 25. Mai 2023 Rechnung. Durch die Aktualisierung der Eigenmittelvorausschätzungen verbessert sich die Genauigkeit der Vorausschätzung der Einnahmen und somit der Zahlungen an den EU-Haushalt, um die die Mitgliedstaaten im Laufe des Haushaltsjahres ersucht werden.

Die Einnahmenvorausschätzungen der Kommission beruhen auf der Frühjahrsprognose 2023 der Kommission⁹, in der trotz anhaltender Herausforderungen von geringfügig besseren Aussichten für die Wirtschaft ausgegangen wird. Die EU-Wirtschaft dürfte in diesem und im nächsten Jahr moderat wachsen. Trotz eines widrigen globalen Umfelds konnte die europäische Wirtschaft eine Rezession vermeiden und zeigt sich nach wie vor widerstandsfähig. Dieses Ergebnis ist vor allem den von der EU und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen zu verdanken. Die Diversifizierung der Energiequellen und Infrastrukturinvestitionen zur Behebung von Lieferengpässen bei Gas und zur Förderung erneuerbarer Energiequellen, die auch aus der Aufbau- und Resilienzfazilität unterstützt wird, hat sich bezahlt gemacht. Im ersten Quartal 2023 wurde aufgrund des Rückgangs der Energiepreise, verlässlicherer Lieferketten und eines stabilen Arbeitsmarkts ein moderates Wachstum verzeichnet. Durch diesen unerwartet guten Jahresauftakt verbessern sich die Wachstumsaussichten für die EU-Wirtschaft im Jahr 2023 geringfügig auf 1,0 % (während in der Winterprognose noch von einem Wachstum um 0,8 % ausgegangen wurde). Die Aufwärtskorrekturen für das Euro-Währungsgebiet fallen ähnlich aus: Für 2023 wird inzwischen mit einem BIP-Wachstum von 1,1 % gerechnet. Außerdem wurde im Euro-Währungsgebiet vor dem Hintergrund des anhaltenden Preisdrucks die Gesamtinflation im Vergleich zum Winter ebenfalls nach oben korrigiert, und zwar

⁸ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

⁹ Europäische Kommission (2023), „European Economic Forecast – Spring 2023“, European Economy Institutional Paper 200.

auf 5,8 % im Jahr 2023. Spürbar niedrigere Energiepreise wirken nun auf die Wirtschaft durch und bescheren den Unternehmen verringerte Produktionskosten. Auch bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern kommen die sinkenden Energiepreise an, wenngleich der private Verbrauch gedämpft bleiben dürfte, da das Lohnwachstum hinter der Inflation zurückbleibt. Während sich die Aussichten im zentralen Szenario der Frühjahrsprognose der Kommission seit dem letzten Winter nicht wesentlich geändert haben, haben die Abwärtsrisiken für die Konjunkturaussichten zugenommen. Die anhaltend hohe Kerninflation hat sich als ein Hauptrisiko erwiesen. Die Risiken im Zusammenhang mit dem externen Umfeld der EU sind nach wie vor hoch, wobei die Unsicherheiten aufgrund der Turbulenzen im Bankensektor bzw. der weiter reichenden geopolitischen Spannungen zugenommen haben. Schließlich besteht aufgrund des anhaltenden Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine weiterhin Unsicherheit.

Das dem Haushaltsplan 2023 zugrunde liegende Wirtschaftsszenario wird durch die jüngsten Voranschläge weitestgehend gestützt:

- Die Gesamtzolleinnahmen für das Jahr 2023, nach Abzug von 25 % Erhebungskosten, werden auf 23 730,1 Mio. EUR geschätzt. Dies ist eine Zunahme von 9,9 % gegenüber der Vorausschätzung von 21 590,36 Mio. EUR im Haushaltsplan 2023. Die Kommission verglich die Ergebnisse der herkömmlichen BAEM-Vorausschätzungsmethode (basierend auf den prognostizierten Wachstumsraten der Einfuhren aus Nicht-EU-Ländern) mit den Ergebnissen der Hochrechnungsmethode (auf der Grundlage der letztverfügbaren Daten für die Zolleinnahmen, d. h. Januar – April 2023). Wie in den vergangenen Jahren verfolgt die Kommission vor dem Hintergrund der in der Frühjahrsprognose dargelegten wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheiten einen konservativen Ansatz, um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der EU zu gewährleisten. Daher wird vorgeschlagen, bei der Aktualisierung der TEM-Vorausschätzung für 2023 die herkömmliche Vorausschätzungsmethode anzuwenden, da diese zu einem niedrigeren Ergebnis als die Hochrechnungsmethode, aber dennoch zu Einnahmen führt, die 2,1 Mrd. EUR über den Einnahmen liegen, von denen im EBH Nr. 2/2023 ausgegangen wurde.
- Die nicht begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage der EU für 2023 wird nun insgesamt auf 7 522 260,0 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem Anstieg um 8,6 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2022 (6 925 198,0 Mio. EUR). Die begrenzte MwSt-Bemessungsgrundlage¹⁰ der EU für 2023 wird insgesamt auf 7 486 175,5 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem Anstieg um 8,4 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2022 (6 906 555,6 Mio. EUR). In der aktualisierten Vorausschätzung ist die im Eigenmittelbeschluss¹¹ vorgesehene vereinfachte Festlegung der MwSt-Bemessungsgrundlage berücksichtigt.
- Die nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff (PPW) in der EU belaufen sich der Vorausschätzung zufolge 2023 auf 9 891 423,2 Tonnen, was einem Anstieg um 11,6 % gegenüber der Prognose vom Mai 2022 (8 859 902,5 Tonnen) entspricht. Die entsprechenden Beiträge der Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff sind in Tabelle 3 des beigefügten haushaltstechnischen Anhangs aufgeführt.

¹⁰ In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Eigenmittelbeschlusses 2020 ist festgelegt, dass die MwSt-Bemessungsgrundlage der einzelnen Mitgliedstaaten 50 % des BNE nicht übersteigen darf. Für den EBH Nr. 3/2023 wird im Fall von Kroatien, Luxemburg, Malta, Polen, Slowenien und Zypern eine Begrenzung ihrer MwSt-Bemessungsgrundlage auf 50 % des BNE vorgenommen.

¹¹ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

- Die BNE-Bemessungsgrundlage der EU für 2023 wird insgesamt auf 16 883 807,9 Mio. EUR geschätzt; dies entspricht einem Anstieg um 3,6 % gegenüber dem Schätzwert vom Mai 2022 (16 299 159,8 Mio. EUR).

Für die Umrechnung in Euro der in Landeswährung angegebenen Vorausschätzungen der MwSt- und BNE-Bemessungsgrundlagen der sieben nicht zum Euro-Währungsgebiet gehörenden Mitgliedstaaten wurden die Kurse vom 30. Dezember 2022 zugrunde gelegt. So entstehen keine Verzerrungen, da diese Kurse auch verwendet werden, um in Euro veranschlagte Eigenmittelzahlungen in die jeweilige Landeswährung umzurechnen, wenn die Beträge abgerufen werden (Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates¹²).

In der nachstehenden Tabelle werden die auf der 188. BAEM-Sitzung angenommenen, aktualisierten Vorausschätzungen für die TEM, die nicht begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen sowie die PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen für das Jahr 2023 angegeben:

¹² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates vom 5. April 2022 (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 51).

Aktualisierte Vorausschätzungen der TEM sowie der MwSt-, PPW- und BNE-Bemessungsgrundlagen für 2023

	Zölle (75 %)	Nicht begrenzte MwSt- Bemessungs- grundlagen	PPW-Bemessungs- grundlagen	BNE-Bemessungs- grundlagen	Begrenzte MwSt-Bemessungs- grundlagen¹³
	in Mio. EUR		in Tonnen	in Mio. EUR	
BE	2 164,1	234 226,9	211 801,8	582 813,2	234 226,9
BG	170,3	45 587,5	76 347,6	92 469,7	45 587,5
CZ	449,7	127 090,5	152 087,5	300 318,9	127 090,5
DK	444,6	159 467,0	177 087,3	389 766,4	159 467,0
DE	4 796,1	1 768 749,9	1 779 081,4	4 242 782,1	1 768 749,9
EE	65,8	18 840,9	30 978,0	38 647,3	18 840,9
IE	521,8	123 760,2	236 120,6	402 989,5	123 760,2
EL	338,7	91 466,2	129 529,9	222 359,9	91 466,2
ES	2 101,5	682 563,3	1 035 520,7	1 414 706,7	682 563,3
FR	2 191,9	1 384 191,9	1 955 262,6	2 883 038,3	1 384 191,9
HR	60,5	43 375,6	46 773,8	73 494,0	36 747,0
IT	2 645,6	906 266,0	1 299 206,4	2 054 378,6	906 266,0
CY	40,6	19 319,9	10 508,3	26 781,6	13 390,8
LV	66,7	20 026,9	29 282,8	42 711,2	20 026,9
LT	159,0	32 237,5	40 921,3	72 087,2	32 237,5
LU	15,9	41 204,9	15 441,9	55 437,8	27 718,9
HU	248,9	82 359,1	346 302,1	183 824,4	82 359,1
MT	22,3	9 745,1	14 479,8	16 806,3	8 403,2
NL	3 723,3	469 784,1	291 519,0	999 460,3	469 784,1
AT	288,2	226 119,4	213 901,9	479 248,1	226 119,4
PL	1 417,8	359 995,6	811 444,9	702 760,4	351 380,2
PT	266,1	125 040,9	282 309,5	254 201,2	125 040,9
RO	324,8	114 973,4	346 971,1	315 334,2	114 973,4
SI	244,3	31 842,2	29 817,2	63 517,5	31 758,8
SK	126,6	53 809,2	56 745,4	119 060,6	53 809,2
FI	212,0	108 626,1	111 172,9	278 328,0	108 626,1
SE	623,0	241 589,8	160 807,5	576 484,5	241 589,8
EU	23 730,1	7 522 260,0	9 891 423,2	16 883 807,9	7 486 175,5

¹³ Die grau unterlegten Beträge ergeben sich aus den begrenzten MwSt-Bemessungsgrundlagen (siehe die Erläuterung in Fußnote 10).

2.3 Beitrag des Vereinigten Königreichs

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs ist gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union (im Folgenden „Austrittsabkommen“)¹⁴ zu zahlen und deckt insbesondere den 2023 zu zahlenden Anteil des Vereinigten Königreichs an den noch abzuwickelnden Mittelbindungen von vor 2021 sowie den Anteil des Vereinigten Königreichs an den Verbindlichkeiten (etwa Pensionen) und Eventualverbindlichkeiten der Union ab. Der Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs umfasst auch die Beträge, die dem Vereinigten Königreich im Zusammenhang mit Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel für die Haushaltsjahre bis 2021 zustehen.

Der Beitrag des Vereinigten Königreichs basiert auf dem Anteil des Vereinigten Königreichs¹⁵, der als Quotient aus den vom Vereinigten Königreich in den Jahren 2014 bis 2020 bereitgestellten Eigenmitteln und den in diesem Zeitraum von allen Mitgliedstaaten einschließlich des Vereinigten Königreichs bereitgestellten Eigenmitteln berechnet wird. Der Anteil des Vereinigten Königreichs wurde 2022 im Einklang mit Artikel 139 des Austrittsabkommens angepasst. Der endgültige Anteil des Vereinigten Königreichs wurde auf 12,431681219587700 % festgesetzt.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Elemente des Beitrags des Vereinigten Königreichs, die bereits in der April-Rechnung enthalten waren, sowie die Schätzwerte für derzeit bekannte Elemente, die in die September-Rechnung Eingang finden sollen. Die aktualisierte Summe des Beitrags des Vereinigten Königreichs, die im EBH Nr. 3/2023 enthalten ist, berechnet sich unter Berücksichtigung der Zahlungsmodalitäten gemäß Artikel 148 des Austrittsabkommens.

Daher wird vorgeschlagen, den im Haushaltsplan 2023 enthaltenen Voranschlag entsprechend zu aktualisieren.

Aktualisierter Beitrag des Vereinigten Königreichs im Jahr 2023 (in EUR)

	Fundstelle im Austrittsabkommen	2023
Gesamtbeitrag des Vereinigten Königreichs 2023, davon:		9 062 246 065
1. RAL (aus der Zeit vor 2021) (einschließlich Netto-Finanzkorrekturen) - 2023 zur Zahlung fällig	Art. 140	8 563 340 885
2. Verbindlichkeiten der Union/Ruhegehälter*	Art. 142	288 251 050
3. Berichtigungen und Anpassungen der Eigenmittel, davon:		699 026 182
3.1 Überschuss/Defizit von 2020	Art. 136 Abs. 3 Buchst. a	entfällt
3.2 Aktualisierungen des Korrekturbetrags zugunsten des VK (2018-2019)	Art. 136	11 333 962
3.3. MwSt & BNE	Art. 136	1 037 501 234
3.4. TEM**	Art. 136, Art. 140 Abs. 4	-349 809 013

¹⁴ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

¹⁵ Gemäß Artikel 136 Absatz 3 Buchstaben a und c sowie Artikel 140 bis 147 des Austrittsabkommens.

	Fundstelle im Austrittsabkommen	2023
4. Geldbußen	Art. 141	-98 560 248
5. Eventualverbindlichkeiten, davon:		-347 873 388
5.1 EIB-Außenmandat, EFSI, EFSD, Darlehen (Garantiefonds)	Art. 143	-312 568 840
5.2 Finanzinstrumente	Art. 144	-53 678 624
5.3 Rechtssachen (einschl. Bußgelder)	Art. 147	18 374 076
6. Nettovermögenswerte der EGKS	Art. 145	-36 874 795
7. EIF-Investitionen	Art. 146	-6 648 463
8. Zugang zu Netzwerken/Systemen/Datenbanken ***	Art. 34 Abs. 2, Art. 50 und 53, Art. 62 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 Buchst. e, Art. 63 Abs. 2, Art. 99 Abs. 3, Art. 100 Abs. 2	1 584 841
* - Der Betrag in Höhe von 259 Mio. EUR wird als zweckgebundene Einnahme in den EU-Haushalt eingestellt. ** - Dieser Betrag umfasst den in Artikel 139 des Austrittsabkommens genannten Anteil, den das Vereinigte Königreich für seine Zahlungen aufgrund des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-213/19 (dem sogenannten Unterbewertungsfall) erhält *** - als zweckgebundene Einnahme in den EU-Haushalt einzustellen		

2.4 Geldbußen und Zwangsgelder

Unter Berücksichtigung der zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai 2023 eingenommenen Geldbußen und Zwangsgelder wird vorgeschlagen, folgende Beträge in den Haushaltsplan 2023 einzustellen:

- a) 37,5 Mio. EUR Geldbußen wegen Wettbewerbsrechtsverstößen;
- b) 148,4 Mio. EUR Zwangsgelder und Pauschalbeträge, die den Mitgliedstaaten wegen Nichtbefolgens eines Urteils des Gerichtshofes der Europäischen Union nach Feststellung eines Verstoßes gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt worden sind;
- c) 0,6 Mio. EUR Verzugszinsen im Zusammenhang mit Geldbußen und Zwangsgeldern;
- d) 504,0 Mio. EUR sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder, bei denen es sich vor allem um Abgaben wegen Emissionsüberschreitungen handelt.

Gemäß Artikel 141 des Austrittsabkommens hat das Vereinigte Königreich Anspruch auf seinen Anteil an einem Betrag von 43 Mio. EUR, der in der vorstehenden Liste unter den Buchstaben a, c und d enthalten ist.

Es wird daher vorgeschlagen, die ursprünglich in den Haushaltsplan 2023 eingebrachten Vorausschätzungen (101 Mio. EUR) um 589,5 Mio. EUR auf 690,5 Mio. EUR zu erhöhen.

Der nachstehenden Tabelle sind die Einzelheiten je Haushaltslinie zu entnehmen.

in EUR

Einnahmenlinie	Bezeichnung	Haushaltsplan 2023	EBH Nr. 3/2023	Neuer Betrag
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	-62 524 059	37 475 941
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	148 411 968	148 411 968
4 2 4	Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder	1 000 000	-423 740	576 260
4 2 9	Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder	p.m.	503 991 500	503 991 500
Insgesamt		101 000 000	589 455 669	690 455 669

2.5 Auswirkungen auf den BNE-Eigenmittelbeitrag für 2023

Unter Berücksichtigung der aktualisierten TEM-Vorausschätzungen, der Vorausschätzungen der vereinfachten MwSt-Bemessungsgrundlage und der Eigenmittel auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff stieg der Betrag der Eigenmittel, die keine BNE-Eigenmittel sind, um 4 703 876 260 EUR. In Verbindung mit dem Rückgang der übrigen Einnahmen um 432 605 402 EUR ergibt sich daraus ein Rückgang des BNE-Beitrags um 4 462 154 001 EUR im Vergleich zum EBH Nr. 2/2023.

Eingedenk des in Artikel 310 Absatz 1 AEUV niedergelegten Grundsatzes des Haushaltsausgleichs, der für den Haushalt der Europäischen Union gilt, muss der einheitliche Satz, der auf die Summe des BNE aller Mitgliedstaaten anwendbar ist, unter Einbeziehung aller übrigen Einnahmen neu berechnet werden.

Der neu berechnete einheitliche Satz für BNE-Eigenmittel wird wie folgt festgelegt:

Einheitlicher, auf 1 % des BNE anzuwendender Satz = (Gesamtausgaben – übrige Einnahmen – Gesamtnettobetrag der TEM – MwSt-Eigenmittel – Eigenmittelbeiträge auf der Grundlage nicht recycelter Verpackungsabfälle aus Kunststoff)/1 % des BNE

Einheitlicher Satz:

= (168 457 786 822 – 14 162 379 985 – 23 730 100 000 – 22 458 526 500 –
7 201 885 360) / 168 838 079 000

= 0,597642993657847

Die unter Berücksichtigung des neuen einheitlichen Satzes aktualisierten BNE-Eigenmittelbeiträge sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Haushaltsjahr 2023 (in EUR)

Mitgliedstaat	1 % der für EBH Nr. 2/2023 verwendeten BNE- Bemessungs- grundlage	Einheitlicher Satz für BNE- Eigenmittel (in %) gemäß EBH Nr. 2/2023	1 % der BNE- Bemessungs- grundlage (vereinbarte Vorausschätzung BAEM)	Einheitlicher Satz für BNE- Eigenmittel (in) gemäß EBH Nr. 3/2023	Differenz im BNE
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (3 x 4) - (1 x 2)
BE	5 630 560 000	0,6464569	5 828 132 000	0,5976430	- 156 772 308
BG	795 786 000		924 697 000		38 197 304
CZ	2 781 434 000		3 003 189 000		- 3 242 436
DK	3 774 175 000		3 897 664 000		- 110 430 024
DE	41 301 252 000		42 427 821 000		-1 342 790 844
EE	342 901 000		386 473 000		9 302 151
IE	3 703 703 000		4 029 895 000		14 154 020
EL	2 093 970 000		2 223 599 000		- 24 743 067
ES	13 828 586 000		14 147 067 000		- 484 689 857
FR	27 919 613 000		28 830 383 000		- 818 551 060
HR	635 913 000		734 940 000		28 141 373
IT	19 889 147 000		20 543 786 000		- 579 627 256
CY	252 190 000		267 816 000		- 2 971 619
LV	376 700 000		427 112 000		11 740 166
LT	615 572 000		720 872 000		32 883 311
LU	604 113 000		554 378 000		- 59 212 911
HU	1 670 483 000		1 838 244 000		18 718 326
MT	155 608 000		168 063 000		- 152 197
NL	9 648 131 000		9 994 603 000		- 263 896 744
AT	4 549 330 000		4 792 481 000		- 76 753 239
PL	6 708 365 000		7 027 604 000		- 136 670 788
PT	2 384 950 000		2 542 012 000		- 22 551 807
RO	2 869 778 000		3 153 342 000		29 384 861
SI	592 192 000		635 175 000		- 3 218 738
SK	1 153 958 000		1 190 606 000		- 34 426 819

Mitgliedstaat	1 % der für EBH Nr. 2/2023 verwendeten BNE- Bemessungs- grundlage	Einheitlicher Satz für BNE- Eigenmittel (in %) gemäß EBH Nr. 2/2023	1 % der BNE- Bemessungs- grundlage (vereinbarte Vorausschätzung BAEM)	Einheitlicher Satz für BNE- Eigenmittel (in) gemäß EBH Nr. 3/2023	Differenz im BNE
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (3 x 4) - (1 x 2)
FI	2 801 598 000		2 783 280 000		- 147 704 667
SE	5 911 590 000		5 764 845 000		- 376 269 132
Insgesamt	162 991 598 000		168 838 079 000		-4 462 154 001

3. AKTUALISIERUNG DER AUSGABEN

3.1 Durch die Verordnung zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) geschaffenes Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Durch den russischen Krieg gegen die Ukraine gewinnt die Verteidigung an Bedeutung, wie im Vorschlag der Kommission für einen Rechtsakt zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP)¹⁶ zum Ausdruck kommt. Mit dem ASAP wird ein neues Instrument zur Unterstützung des Ausbaus der Produktionskapazitäten der europäischen Verteidigungsindustrie und zur Sicherung der Lieferketten geschaffen, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung einschlägiger Verteidigungsgüter in der Union durch eine Reihe konkreter und gezielter Maßnahmen zu ermöglichen, um die Anpassung der Industrie an strukturelle Veränderungen zu beschleunigen. Planmäßig wird sich der ASAP finanziell von 2023 bis 2024 auf die Mittel für Verpflichtungen und von 2023 bis 2028 auf die Mittel für Zahlungen auswirken.

Die Kommission schlägt daher vor, in diesem EBH die erforderlichen zusätzlichen Anpassungen am Eingliederungsplan, an den Erläuterungen im Haushaltsplan und an der Mittelausstattung für das Jahr 2023 vorzunehmen.

Dazu gehört die Schaffung von zwei neuen Haushaltslinien, zunächst mit einem p.m.-Vermerk, für die im Haushaltsanhang die entsprechenden Erläuterungen enthalten sind.

in EUR

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	p.m.	p.m.
13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	p.m.	p.m.
Insgesamt		p.m.	p.m.

Da es in Rubrik 5 (Sicherheit und Verteidigung) keine nicht zugewiesenen Spielräume mehr gibt, wird vorgeschlagen, die neue ASAP-Verteidigungsinitiative 2023, wie im Finanzbogen zum ASAP vorgesehen, vollständig durch Umschichtungen von Beträgen zu finanzieren, die ursprünglich für die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch das Gesetz über die gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) vorgesehen waren. Es wird vorgeschlagen, die entsprechenden Beträge bis zur Annahme des Basisrechtsakts durch die beiden gesetzgebenden Organe in die Reserve (Titel „Reserven“) einzustellen. Sollten die beiden gesetzgebenden Organe anders entscheiden, wird die Kommission die erforderlichen Änderungen vorschlagen. Da es im Gesetzgebungsverfahren der EDIRPA gegenüber den ursprünglichen Annahmen zu Verzögerungen kommt, wird darüber hinaus vorgeschlagen, den entsprechenden Betrag an Mitteln für Zahlungen in Höhe von 71 Mio. EUR zu erstatten.

in EUR

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 13 06 01)	- 1 000 000	- 1 000 000
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 13 01 05)	+ 1 000 000	+ 1 000 000
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 13 06 01)	- 156 027 699	- 71 000 000
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 13 07 01)	+ 156 027 699	0
Insgesamt		0	- 71 000 000

¹⁶ COM(2023) 237 vom 3.5.2023.

3.2 Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes im Jahr 2023

Die Kommission schlägt vor, in den EBH Nr. 3/2023 die notwendigen Anpassungen in Bezug auf die Finanzierung des europäischen Chip-Gesetzes für 2023 aufzunehmen, über das die beiden gesetzgebenden Organe am 18. April 2023 eine politische Einigung erzielt haben.

Der Gesamtbeitrag von Horizont Europa zum europäischen Chip-Gesetz wird sich bis 2027 auf 1725 Mio. EUR belaufen, wovon 1425 Mio. EUR vom gemeinsamen Unternehmen für Chips und 300 Mio. EUR vom Europäischen Innovationsrat (EIC) ausgeführt werden. Für das Jahr 2023 weicht die vereinbarte Finanzierungslösung für das Chip-Gesetz in folgenden Punkten vom Haushaltsplan 2023 ab: i) Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen des 6. Ziels des Programms „Digitales Europa“ (Halbleiter) um 100 Mio. EUR aus dem nicht zugewiesenen Spielraum bis zur Ausgabenobergrenze der Rubrik 1 (Binnenmarkt, Innovation und Digitales) und ii) Rückübertragung von 80 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen an Cluster 4 („Digitalisierung, Industrie und Weltraum“) von Horizont Europa, die ursprünglich von Horizont Europa auf das Programm „Digitales Europa“ umgeschichtet werden sollten.

Darüber hinaus schlägt die Kommission vor, die Beiträge zum europäischen Chip-Gesetz aus den Clustern von Horizont Europa stärker aneinander anzugleichen. Im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag wird vorgeschlagen, die Mittel des Gemeinsamen Unternehmens für Chips für das Haushaltsjahr 2023 mit geringfügiger Verzögerung erst 2026-2027 bereitzustellen. Dementsprechend wird vorgeschlagen, in diesem EBH einen Betrag von 15,2 Mio. EUR vom Gemeinsamen Unternehmen für Chips auf Cluster 3 von Horizont Europa „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ zurückzuübertragen.

Die derzeitige Höhe der Mittel für Zahlungen im Haushaltsplan 2023 wird als ausreichend erachtet, um den diesjährigen Bedarf an Mitteln für Zahlungen sowohl im Rahmen von Horizont Europa als auch im Rahmen des Programms „Digitales Europa“ zu decken; daher wird vorgeschlagen, den entsprechenden Betrag an Mitteln für Zahlungen (80 Mio. EUR) zu annullieren.

Die Gesamtauswirkungen auf die Ausgaben stellen sich somit wie folgt dar:

in EUR

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	+ 15 200 000	0
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ – Gemeinsames Unternehmen für Chips	- 15 200 000	- 15 200 000
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	+ 100 000 000	0
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	- 80 000 000	- 80 000 000
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	+ 80 000 000	0
Insgesamt		100 000 000	- 95 200 000

3.3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei – Reservelinie

In der Reservelinie für partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei sind derzeit 48,7 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 28,2 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen eingestellt. Dies entspricht dem Betrag, der im Einklang mit Artikel 49 der Haushaltsordnung und Nummer 20 der Interinstitutionellen Vereinbarung über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel¹⁷, in die Reserve

¹⁷ ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

eingestellt wurde, um noch nicht angenommene Vereinbarungen und Protokolle zwischen der Union und den Regierungen bestimmter Drittländer im Bereich der Fischerei abzudecken.

Ansichts des Stands der Verhandlungen über die künftigen Protokolle ist offenkundig, dass keines der Protokolle mit Marokko, Liberia und den Salomonen 2023 abgeschlossen wird oder in Kraft treten wird. Im Einzelnen ist der Stand der Dinge wie folgt: Die Zukunft des Protokolls mit Marokko ist nach wie vor unsicher und hängt von dem bevorstehenden Urteil des Gerichtshofs in der anhängigen Rechtssache C-798/21 P, *Rat/Front Polisario*, ab, das nun frühestens Anfang 2024 erwartet wird;

-
- die Verhandlungen mit Liberia hängen von der Entwicklung und dem letzten Abschluss des offenen Dialogs zwischen der Kommission und den liberianischen Behörden im Rahmen der Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei (IUUF) ab. Wenn der IUU-Dialog zu einem positiven Abschluss findet, werden die Verhandlungen frühestens 2024 aufgenommen;
- bei den Verhandlungen über ein neues Protokoll mit den Salomonen kam es zu Verzögerungen.

Da schließlich die Menge für Lodde im derzeit geltenden Protokoll mit Grönland vereinbart und festgelegt wurde, enthält die eigens dafür vorgesehene Haushaltslinie ausreichend Mittel, sodass die entsprechende Reserve nicht mehr benötigt wird.

Die Kommission schlägt daher vor, die 2023 nicht benötigten Beträge zu streichen. Dies entspricht, wie nachfolgend dargelegt, 45,3 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 24,8 Mio. EUR an Mitteln für Zahlungen:

in EUR

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan III – Kommission</i>			
30 02 02	Getrennte Mittel (Reserve für Haushaltsartikel 08 05 01)	- 45 265 000	- 24 765 000
Insgesamt		- 45 265 000	- 24 765 000

3.4 EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER (EDSB)

Es wird vorgeschlagen, die Mittel des EDSB um 81 857 EUR aufzustocken, um die Miete, Gebühren und sonstigen Ausgaben für die Gebäude des EDSB, die vom Europäischen Parlament verwaltet werden, zu decken. Das Europäische Parlament hat inzwischen die tatsächlichen Kosten für 2023 bestätigt: Hierbei geht es aufgrund der hohen Inflation von einem 10,63%igen Anstieg aus, sodass die verfügbaren Mittel nicht mehr ausreichen, um die vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Daher wird vorgeschlagen, die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen, wie in der nachstehende Tabelle aufgeführt, um 81 857 EUR aufzustocken und zu diesem Zweck Mittel aus dem Spielraum der Rubrik 7 (Europäische öffentliche Verwaltung) in Anspruch zu nehmen:

in EUR

Haushalts- linie	Bezeichnung	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen
<i>Einzelplan IX – Europäischer Datenschutzbeauftragter</i>			
2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude	81 857	81 857
Insgesamt		81 857	81 857

4. FINANZIERUNG

Insgesamt entsprechen die Nettoauswirkungen des EBH Nr. 3/2023 auf die Ausgaben einer Aufstockung der Mittel für Verpflichtungen um 54,8 Mio. EUR und einer Kürzung der Mittel für Zahlungen um 190,9 Mio. EUR. Es wird vorgeschlagen, die Einnahmenseite des Haushaltsplans gemäß diesem EBH Nr. 3/2023 anzupassen.

5. ÜBERSICHT NACH RUBRIKEN DES MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMENS (MFR)

	Haushaltsplan 2023 (einschl. BH Nr. 1/2023 bis EBH Nr. 2/2023)		Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 3/2023		Haushaltsplan 2023 (einschl. BH Nr. 1/2023, EBH Nr. 2/2023 und EBH Nr. 3/2023)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1. Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 595 056 589	20 898 092 074	100 000 000	-95 200 000	21 695 056 589	20 802 892 074
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	21 727 000 000				21 727 000 000	
<i>Spielraum</i>	131 943 411		-100 000 000		31 943 411	
2. Zusammenhalt, Resilienz und Werte	70 586 704 063	58 058 661 399			70 586 704 063	58 058 661 399
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	182 220 073				182 220 073	
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	280 000 000				280 000 000	
<i>Obergrenze</i>	70 137 000 000				70 137 000 000	
<i>Spielraum</i>	12 516 010				12 516 010	
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	62 926 483 990	50 874 959 229			62 926 483 990	50 874 959 229
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	62 939 000 000				62 939 000 000	
<i>Spielraum</i>	12 516 010				12 516 010	
2b. Resilienz und Werte	7 660 220 073	7 183 702 170			7 660 220 073	7 183 702 170
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	182 220 073				182 220 073	
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	280 000 000				280 000 000	
<i>Obergrenze</i>	7 198 000 000				7 198 000 000	
<i>Spielraum</i>						
3. Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 263 408 225	57 457 310 265	-45 265 000	-24 765 000	57 218 143 225	57 432 545 265
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	57 295 000 000				57 295 000 000	
<i>Spielraum</i>	31 591 775		45 265 000		76 856 775	
Davon: marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 692 211	40 698 181 356			40 692 211	40 698 181 356
<i>EGFL-Teilobergrenze</i>	41 518 000 000				41 518 000 000	
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>	800 000				800 000	
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	-825 800 000				-825 800 000	
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge (durch Übertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigierte Teilobergrenze)</i>	40 693 000 000				40 693 000 000	
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	789 000				789 000	
4. Migration und Grenzmanagement	3 727 311 518	3 038 380 252			3 727 311 518	3 038 380 252
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	3 814 000 000				3 814 000 000	
<i>Spielraum</i>	86 688 482				86 688 482	
5. Sicherheit und Verteidigung	2 116 636 829	1 208 374 612		-71 000 000	2 116 636 829	1 137 374 612
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	170 636 829				170 636 829	
<i>Obergrenze</i>	1 946 000 000				1 946 000 000	
<i>Spielraum</i>						
6. Nachbarschaft und die Welt	17 211 879 478	13 994 937 845			17 211 879 478	13 994 937 845

<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	882 879 478				882 879 478	
<i>Obergrenze</i>	16 329 000 000				16 329 000 000	
<i>Spielraum</i>						
7. Europäische öffentliche Verwaltung	11 313 119 518	11 313 119 518	81 857	81 857	11 313 201 375	11 313 201 375
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>						
<i>Obergrenze</i>	11 419 000 000				11 419 000 000	
<i>Spielraum</i>	105 880 482		-81 857		105 798 625	
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 745 600 042	8 745 600 042	81 857	81 857	8 745 681 899	8 745 681 899
<i>Teilobergrenze</i>	8 772 000 000				8 772 000 000	
<i>Teilspielraum</i>	26 399 958		-81 857		26 318 101	
Mittel für Rubriken	183 814 116 220	165 968 875 965	54 816 857	-190 883 143	183 868 933 077	165 777 992 822
<i>Obergrenze</i>	182 667 000 000	168 575 000 000			182 667 000 000	168 575 000 000
<i>Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments</i>	1 235 736 380	948 114 733			1 235 736 380	948 114 733
<i>Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a</i>	280 000 000				280 000 000	
<i>Spielraum</i>	368 620 160	3 554 238 768	-54 816 857	190 883 143	313 803 303	3 745 121 911
Thematische besondere Instrumente	2 855 153 029	2 679 794 000			2 855 153 029	2 679 794 000
Mittel insgesamt	186 669 269 249	168 648 669 965	54 816 857	-190 883 143	186 724 086 106	168 457 786 822